

Entwurf

Artikel ...

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 100/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach der Z 7b folgende Z 7c eingefügt:

„7c. hinsichtlich der in der Tarifpost 14 Z 6 angeführten Pauschalgebühren für die Bekanntmachung der freiwilligen Feilbietung von Liegenschaften in der Ediktsdatei (§§ 87b und 87e NO) mit der Bekanntmachung;“

2. In der Tarifpost 2 wird nach der Anmerkung 1 folgende Anmerkung 1a eingefügt:

„1a. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 ist auch für Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechtssachen (§ 24 UWG, § 56 Abs. 3 Markenschutzgesetz, § 87c Urheberrechtsgesetz, § 151b Patentgesetz, § 41 GMG, § 34 Musterschutzgesetz, § 9 ZuKG) zu entrichten; in diesen Fällen ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 auf die Hälfte. Kommt es in dem Rechtsstreit, auf den sich das Verfahren über die einstweilige Verfügung bezieht, zu einem Berufungsverfahren, so ist die Gebühr für das Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung der einstweiligen Verfügung in die Pauschalgebühr für das Berufungsverfahren einzurechnen. Neben der Pauschalgebühr für das Berufungsverfahren ist keine zusätzliche Gebühr zu entrichten.“

3. In der Tarifpost 3 wird nach der Anmerkung 1 folgende Anmerkung 1a eingefügt:

„1a. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 ist auch für Verfahren dritter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechtssachen (§ 24 UWG, § 56 Abs. 3 Markenschutzgesetz, § 87c Urheberrechtsgesetz, § 151b Patentgesetz, § 41 GMG, § 34 Musterschutzgesetz, § 9 ZuKG) zu entrichten; in diesen Fällen ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 3 auf die Hälfte. Kommt es in dem Rechtsstreit, auf den sich das Verfahren über die einstweilige Verfügung bezieht, zu einem Revisionsverfahren oder zu einem Verfahren über einen Rekurs nach § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO, so ist die Gebühr für das Verfahren dritter Instanz über die Erlassung der einstweiligen Verfügung in die Pauschalgebühr für das Revisionsverfahren oder für das Verfahren über einen Rekurs nach § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO einzurechnen. Neben der Pauschalgebühr für das Revisionsverfahren oder für das Verfahren über einen Rekurs nach § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO ist keine zusätzliche Gebühr zu entrichten.“

4. In der Tarifpost 10 wird in der Anmerkung 15a der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Gebührenbefreiung ist unter ziffernmäßiger Angabe der Umsatzerlöse geltend zu machen.“

5. In der Tarifpost 14 wird

a) vor der Z 7 folgende Z 6 eingefügt:

Gegenstand	Höhe der Gebühren
„6. für die Bekanntmachung der freiwilligen Feilbietung einer Liegenschaft, eines	100 Euro“

Superädifikats oder Baurechts (§§ 87a, 87b und 87e NO) in der Ediktsdatei	

b) nach der Anmerkung 2 folgende Anmerkung 2a eingefügt:

„2a. Die Gebühr nach Tarifpost 14 Z 6 ist für jede Bekanntmachung der Feilbietung einer Liegenschaft oder eines Teiles hiervon (bestimmt mit der Einlagezahl eines Grundbuchs oder der Nummer eines Grundstücks oder Wohnungseigentumsobjekts der Einlagezahl eines Grundbuchs), eines Superädifikats oder Baurechts auf einer Liegenschaft gesondert zu entrichten; sie ist für jede Feilbietung nur einmal zu entrichten, auch wenn der Inhalt der Veröffentlichung in der Folge ergänzt oder geändert wird.“

6. In Art. VI wird nach der Z 32 folgende Z 33 angefügt:

„33. § 2 und die Tarifposten 2, 3, 10 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 treten mit 1. Mai 2009 in Kraft. Die Tarifposten 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 sind auf Rechtsmittel anzuwenden, hinsichtlich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 30. April 2009 entstanden ist. Tarifpost 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 ist auf Einreichungen gemäß §§ 277 bis 281 UGB anzuwenden, die nach dem 30. April 2009 bei Gericht einlangen. Tarifpost 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 ist auf Bekanntmachungen anzuwenden, die nach dem 30. April 2009 in der Ediktsdatei veröffentlicht werden. § 31a ist auf die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2009 neu geschaffenen Gebührentatbestände in den Anmerkungen 1 jeweils der Tarifposten 2 und 3 sowie den neu geschaffenen Gebührenbetrag in der Tarifpost 14 Z 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung des geänderten Gebührenbetrags jeweils die für April 2006 verlautbarte Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 ist.“